



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

17. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 09.07.2014

Nummer 22

---

## Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „*Angewandte Informatik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Bau-Wasser-Boden

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 11.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 22/2013 S. 287), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 19.06.2014 die Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Angewandte Informatik“ der Fakultät Bau-Wasser-Boden beschlossen.

Die Neufassung lautet wie folgt:



## Bachelor-Prüfungsordnung

### für den Studiengang „Angewandte Informatik“

Fakultät Bau-Wasser-Boden

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

#### Inhalt

##### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Zulassungsregelungen

##### II. Prüfungs- und Studienleistungen

- § 5 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 6 Gruppenarbeit
- § 7 Zulassung zu einer Prüfungsleistung
- § 8 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

##### III. Modulprüfungen

- § 11 Umfang und Art der Modulprüfung
- § 12 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

##### IV. Bachelorprüfung

- § 13 Art und Umfang
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

§ 20 Zeugnisse

##### V. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 21 Bescheinigung
- § 22 Anrechnung von Leistungen
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Prüferinnen und Prüfer
- § 25 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 26 Zusatzprüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 29 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

##### VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

#### Anlagen

Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung

Anlage 2: Bachelorurkunde

Anlage 3: Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 4: Diploma Supplement

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck der Prüfungen

<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

### § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). <sup>2</sup>Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 2, 3 und 4).

### § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>2</sup>Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit mit Kolloquium (Anlage 1).
- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). <sup>2</sup>Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer inklusive Praxisprojekt und Bachelorarbeit mit Kolloquium ergibt 210 ECTS (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System). <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer mittleren studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anteile der Prüfungsfächer am Gesamtumfang sind in der Anlage 1 geregelt.
- (3) <sup>2</sup>Die Module der Wahlpflichtangebote werden auf Empfehlung der ständigen Kommissionen für Studium und Lehre der Fakultäten Bau-Wasser-Boden sowie Handel und Soziale Arbeit durch Beschluss des Fakultätsrates Bau-Wasser-Boden festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Im letzten Fachsemester ist ein vierzehnwöchiges Praxisprojekt integriert. <sup>2</sup>In der Regel wird das Praxisprojekt in Verbindung mit dem Anfertigen einer Bachelorarbeit abgeleistet. <sup>3</sup>Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Praxisprojekts.
- (5) Als Alternative zum Praxisprojekt kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fakultäten Bau-Wasser-Boden und Handel und Soziale Arbeit angerechnet werden.

### § 4 Zulassungsregelungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen:
  - a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Ostfalia eingeschrieben ist,
  - b) wer nicht eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und

c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistung, zur Bachelorarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.

- (2) <sup>1</sup>Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.
- (4) Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

## II. Prüfungs- und Studienleistungen

### § 5 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. <sup>2</sup>Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.
- (2) Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen.
- (3) Es gibt folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen:
  - a) Klausur (Absatz 4)
  - b) mündliche Prüfung (Absatz 5)
  - c) Referat (Absatz 6)
  - d) Hausarbeit (Absatz 7)
  - e) Erstellung und Dokumentation von Rechenprogrammen (Absatz 8)
  - f) Experimentelle Arbeit (Absatz 9)
  - g) Präsentation (Absatz 10)
  - h) Praxisbericht (Absatz 11)
  - i) Kurztests (Absatz 12)
  - j) Projektarbeit (Absatz 13)
  - k) Regelmäßige Teilnahme (Absatz 14)
  - l) Regelmäßige Übungsteilnahme (Absatz 15)
- (4) <sup>1</sup>In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Durch die mündliche Prüfung (M) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. <sup>3</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>4</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 25.

- (6) Ein Referat (R) umfasst:
- eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (7) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit (H) ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED) umfasst in der Regel:
- die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
  - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
  - das Testen des Programms mit mehreren aussagekräftigen Testfällen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
  - die Programmdokumentation.
- (9) <sup>1</sup>Eine experimentelle Arbeit (EA) umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden.
- (10) In einer Präsentation (P) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten kann, dass sie/er es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen kann.
- (11) <sup>1</sup>Ein Praxisbericht (PB) soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. <sup>2</sup>Der Bericht umfasst insbesondere:
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praxisprojekt absolviert wurde,
  - eine Beschreibung der während des Praxisprojekts wahrgenommenen Aufgaben und
  - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praxisprojekt relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.
- <sup>3</sup>Der Praxisbericht kann (nach Maßgabe der/des Prüfenden) durch einen mündlichen Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums ergänzt werden.
- (12) <sup>1</sup>In Kurztests (KT) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Inhalte der aktuell in den Lehrveranstaltungen behandelten Inhalte verstanden hat und in einfachen Aufgabenstellungen anwenden kann. <sup>2</sup>Kurztests werden semesterbegleitend im Rahmen der Lehrveranstaltungen angeboten und haben eine Dauer von je 15 – 30 Minuten. <sup>3</sup>Wenn die Prüfungsform Kurztests vorgesehen ist, müssen pro Modul mindestens 4 Einzeltests angeboten werden, von denen die/der zu Prüfende mindestens 75% absolvieren muss. <sup>4</sup>Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der drei besten Einzeltests.
- (13) Eine Projektarbeit (PA) ist i.d.R. eine in einer Arbeitsgruppe zu lösende Aufgabe und umfasst
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
  - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
  - die schriftliche Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
  - einen Abschlussvortrag einer jeden Teilnehmerin / eines jeden Teilnehmers und
  - die Projektabnahme.
- (14) <sup>1</sup>Die regelmäßige Teilnahme (RT) wird von der oder dem Lehrenden unbenotet bestätigt, wenn die zu Semesterbeginn definierte Teilnahmepflicht an ausgewählten Veranstaltungen erfüllt wird.
- (15) <sup>1</sup>Während der regelmäßigen Übungsteilnahme (RÜT) haben die Studierenden Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben zu lösen, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Lösung wird unbenotet von der oder dem Lehrenden, die oder der die Veranstaltung durchführt, bestätigt.
- (16) <sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistung ist in der Anlage 1 für jedes Modul festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.
- (17) Die Aufgabenstellung für eine Prüfungsleistung wird von der/dem Erstprüfenden festgelegt.
- (18) <sup>1</sup>Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen. <sup>2</sup>Zum Nachweis geltend gemachter körperlicher Einschränkungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

## § 6 Gruppenarbeit

<sup>1</sup>Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von der/dem Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. <sup>2</sup>Die/der Prüfende soll die individuelle Einzelleistung bewerten. <sup>3</sup>Mit Ausgabe der Arbeit wird festgelegt, dass der Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden in der Gruppenarbeit aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

## § 7 Zulassung zu einer Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß § 4 zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungsvoraussetzungen der Anlage 1 erfüllt.
- (2) <sup>1</sup>Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 6, 10 und 13 kann die regelmäßige dokumentierte Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§ 9 Abs.1).

## § 8 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer vorgenommen. <sup>2</sup>Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung werden die einzelnen Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen sind entsprechend den Vereinbarungen der Fakultät, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin, bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:  
1,0; 1,3 = sehr gut:  
eine besonders hervorragende Leistung,  
1,7; 2,0; 2,3 = gut:  
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend:  
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
3,7; 4,0 = ausreichend:  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
5,0 = nicht ausreichend:  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) <sup>1</sup>Ergibt sich die Note als arithmetisches oder gewichtetes Mittel von Einzelbewertungen, so werden dafür die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Note lautet dann bei einem Mittel  
von 1,00 bis 1,15: 1,0  
von 1,16 bis 1,50: 1,3  
von 1,51 bis 1,85: 1,7  
von 1,86 bis 2,15: 2,0  
von 2,16 bis 2,50: 2,3  
von 2,51 bis 2,85: 2,7  
von 2,86 bis 3,15: 3,0  
von 3,16 bis 3,50: 3,3  
von 3,51 bis 3,85: 3,7  
von 3,86 bis 4,00: 4,0  
ab 4,01: 5,0.

- (5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bewerten mehrere Prüfende dieselbe Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn alle sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>2</sup>In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel gemäß Abs. 4.
- (6) <sup>1</sup>Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert und mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

## § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. <sup>2</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der/dem Erstprüfenden der Klausur und einer/einem Zweitprüfenden, bewertet. <sup>3</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. <sup>4</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 10 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. <sup>5</sup>Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. <sup>7</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben. <sup>8</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 25.
- (3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist einmal im darauf folgenden Prüfungszeitraum zulässig. <sup>2</sup>Die bessere Note wird gewertet.

## § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe (Versäumnis bzw. Rücktritt)
  1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
  2. nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt oder
  3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält oder
  4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist unverzüg-

lich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen.

<sup>3</sup>Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. <sup>4</sup>Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

- (3) <sup>1</sup>Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung ist der/den aufsichtsführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus deren Werken, kann ein Plagiat konstituieren. <sup>2</sup>Stellt eine Prüferin/ein Prüfer ein Überschreiten der Grenze zwischen falscher Zitierweise und Plagiat fest, ist dies dem Prüfungsausschuss mitzuteilen und aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei Feststellung eines Plagiats wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>Diese Festlegung bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.
- (6) <sup>1</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>2</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

### III. Modulprüfungen

#### § 11 Umfang und Art der Modulprüfung

- (1) Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) zusammen. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch.
- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

#### § 12 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

- 1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 8 Abs. 4. <sup>2</sup>Die Wichtungsfaktoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
  - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
  - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
  - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
  - 3,7 und 4,0: „ausreichend“<sup>2</sup>Die numerische Form der Modulnote wird zusätzlich in Klammern nachgestellt.
- (4) Werden die einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls als erkennbare selbstständige Teilprüfungen erbracht, so muss bei Nicht-Bestehen einer Teilprüfung auch nur diese wiederholt werden.

### IV. Bachelorprüfung

#### § 13 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
  1. den Modulprüfungen und
  2. der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 festgelegt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers auch andere als in der Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen zulassen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit oder Angemessenheit nicht gewährleistet ist.

#### § 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
- (2) <sup>1</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder in dem Studiengang lehrenden Professorin/ jedem in dem Studiengang lehrenden Professor der Fakultäten Bau-Wasser-Boden sowie Handel und Soziale Arbeit gestellt werden. <sup>2</sup>Es kann aber auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 24 Abs. 1 gestellt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall muss die Zweitprüferin/der Zweitprüfer Professorin/Professor der Fakultät sein. <sup>4</sup>Das Thema wird von der/dem Erstprüfenden (§ 24 Abs. 1) nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. <sup>5</sup>Auf An-

trag der/des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der Studierende ein Thema erhält.<sup>6</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.<sup>7</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt.<sup>8</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut.<sup>9</sup>Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der/dem Erst- und Zweitprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen (Bearbeitungszeit).<sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.<sup>3</sup>Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben.<sup>4</sup>Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass zusätzlich die Abgabe einer Ausfertigung in Dateiform auf einem Datenträger verlangt werden kann.
- (6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden.<sup>2</sup>Der Beitrag jedes einzelnen muss jedoch klar erkennbar sein!<sup>3</sup>Für die Bewertung gilt § 6.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

### § 15 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt,
  2. die erforderlichen Prüfungsleistungen der Zulassungsvoraussetzung Z gemäß der Anlage 1 erbracht hat und
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.<sup>2</sup>Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. Nachweise gemäß Abs. 1,
  2. ein Vorschlag einer/eines Erstprüfenden und einer/eines Zweitprüfenden,
  3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt sind.<sup>2</sup>Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit nachgeholt werden kann.

### § 16 Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
  1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 erfüllt,
  2. alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat,
  3. das Praxisprojekt mit Erfolg abgeschlossen hat,
  4. sich formgerecht angemeldet hat und
  5. wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt.<sup>2</sup>Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfendem/er mindestens 30 Minuten.<sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.<sup>4</sup>Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.<sup>5</sup>Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 25 entsprechend.

### § 17 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium.<sup>2</sup>§ 8 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.<sup>3</sup>Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend § 12 Abs. 3 angegeben.
- (3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

### § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.<sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 14 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

## § 19 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in Anlage 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und das Praxisprojekt nach § 3 Abs. 4 mit Erfolg abgeleistet worden ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend § 8 aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte des unbenoteten Praxisprojekts werden dabei der Bachelorarbeit zugewiesen.
- (4) <sup>1</sup>Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 3) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:
  - 1,0 und 1,3: „sehr gut“
  - 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
  - 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
  - 3,7 und 4,0: „ausreichend“<sup>2</sup>Die numerische Form der Gesamtnote wird zusätzlich mit einer Nachkommastelle, wobei alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden, in Klammern nachgestellt.
- (5) <sup>1</sup>Zusätzlich wird eine Einstufung gemäß ECTS Users Guide vorgenommen, sobald belastbare Daten vorhanden sind:

## § 20 Zeugnisse

- (1) <sup>1</sup>Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 3, eine Urkunde nach Anlage 2 sowie ein Diploma Supplement nach Anlage 4 auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses und des Diploma Supplements wird der Tag angegeben, an dem das Kolloquium bestanden wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Auf Antrag kann eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache erstellt werden.

## V. Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

### § 21 Bescheinigung

<sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche enthält. <sup>2</sup>Im Fall von § 19 Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

## § 22 Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und bereits erbrachte Praxisphasen in dem gleichen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. <sup>4</sup>Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. <sup>5</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. <sup>6</sup>Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. <sup>7</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. <sup>8</sup>Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. <sup>9</sup>Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. <sup>10</sup>Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## § 23 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt sowie ein studentisches Mitglied. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von einem stimmberechtigten Mitglied der HochschullehrerInnengruppe oder der MitarbeiterInnengruppe geführt werden. <sup>4</sup>Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit der Studiendekanin/dem Studiendekan die Durchführung der

Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig und öffentlich über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. <sup>3</sup>Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

#### § 24 Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>2</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gemäß § 31 Abs.1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. <sup>3</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen. <sup>4</sup>Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt wer-

den, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. <sup>3</sup>Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 25 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 5 Abs. 5) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§ 9 Abs. 2) zuzulassen. <sup>3</sup>Das Kolloquium (§ 16 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfende/n. <sup>5</sup>Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden oder einer/eines Prüfenden oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer von der dem Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>6</sup>Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

#### § 26 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Wahlmodulen, die Teil eines Angebotskatalogs der Fakultät sind, ablegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der erfolgreich absolvierten Wahlmodule können auf Antrag der/des Studierenden im Bachelorzeugnis bescheinigt werden. <sup>2</sup>Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein.

#### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) <sup>1</sup>Der/dem zu Prüfenden wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme von Klausuren, die im vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraum geschrieben wurden, soll von den Prüferinnen und Prüfern ermöglicht

werden. Die Prüfenden bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### **§ 28 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

#### **§ 29 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der VwGO eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer/eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer/eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser/diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
  - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
  - e) sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann Gutachter hinzuziehen.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

##### **§ 30 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 17/2011 bzw. 07/2013). <sup>2</sup>Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

##### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

## Erläuterungen zur Anlage 1

- PL = Art der Prüfungsleistung
  - SL = Art der Studienleistung
  - Z = Zulassungsvoraussetzung
  - LP = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
  - K60 = Klausur 60 Min.
  - K90 = Klausur 90 Min.
  - K120 = Klausur 120 Min.
  - M = Mündliche Prüfung
  - R = Referat
  - H = Hausarbeit
  - E = Entwurf
  - EA = Experimentelle Arbeit
  - ED = Erstellung und Dokumentation von Rechenprogrammen
  - P = Präsentation
  - PB = Praxisbericht
  - KT = Kurztests
  - PA = Projektarbeit
  - RT = Regelmäßige Teilnahme
  - RÜT = Regelmäßige Übungsteilnahme
  - BA = Bachelorarbeit
  - Z = Zulassung, wenn von 180 Leistungspunkten der Semester 1 bis 6, 150 Leistungspunkte erbracht wurden.
- 
- o. = Exklusives „oder“ in den Spalten PL und SL
  - \*\*\* = Die Wahlpflichtmodule können aus dem Wahlangebot gewählt werden.

**Anlage 1: Pflichtmodule des Studienganges Angewandte Informatik**

	<b>Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer</b>	<b>Sem.</b>	<b>PL</b>	<b>SL</b>	<b>Z</b>	<b>LP</b>	<b>Wich- tung</b>
AI 1.1	Einführung in die Programmierung					10	10/ 210
	Einführung in die Programmierung Programmierpraktikum	1	K120 o. KT	H o. ED o. PA	-		
AI 1.2	Grundlagen IT-Systemadministration					5	5/210
	Grundlagen IT-Systemadministration	1/2	PA o. R o. KT o P	EA	-		
AI 1.3	Grundlagen der Informatik					5	5/210
	Grundlagen der Informatik	1/2	K90 o. KT	-	-		
AI 1.4	Grundlagen der Mathematik und der Statistik					5	5/210
	Grundlagen der Mathematik/ Grundlagen der Statistik	1/2	K120 o. KT u. K60	RT	-		
AI 1.5	Hard- und Software Projekte					5	5/210
	Hard- und Software Projekte	1	KT o. PA	-	-		
AI 2.1	Objektorientierte Programmierung					10	10/210
	Objektorientierte Programmierung Einführung UML Programmierpraktikum	2	K120 o. KT -	-H o. ED o. PA	-		
AI 2.2	Betriebssysteme					5	5/210
	Betriebssysteme	2/1	K 90 o KT o R o M o H	RT	-		
AI 2.3	Rechnerstrukturen					5	5/210
	Rechnerstrukturen	2/1	K90 o. M o. PA	EA	-		
AI 2.4	Mathematik für Informatiker					5	5/210
	Mathematik für Informatiker	2/1	K90 o. M	-	-		
AI 2.5	Rhetorik, Präsentation, Moderation					5	5/210
	Rhetorik, Präsentation, Moderation	2	R o. P	RÜT	-		
AI 3.1	Softwareentwurf und -test					5	5/210
	Softwareentwurf und -test	3/4	EA o. K90	-	-		
AI 3.2	Datenstrukturen und Algorithmen					5	5/210
	Datenstrukturen und Algorithmen	3/4	K90	-	-		
AI 3.3	Datenbanksysteme					5	5/210
	Datenbanksysteme	3/4	EA o. K90	-	-		
AI 3.4	Kommunikations- und Datennetze					5	5/210
	Kommunikations- und Datennetze	3/2	PA o K90 o. M o. KT	EA	-		
AI 3.5	Theoretische Informatik					5	5/210
	Theoretische Informatik	3/4	K90	-	-		
AI 3.6	Grundlagen BWL für technische Fächer					5	5/210
	Grundlagen BWL für technische Fächer	3/2	K90 o M				
AI 4.1	Internet-Anwendungsentwicklung					5	5/210
	Internet-Anwendungsentwicklung	4/6	ED o. K90				
AI 4.2	Verteilte Systeme					5	5/210
	Verteilte Systeme	4/3	PA o. K90	RT	-		

AI 4.3	IT-Sicherheit und Datenschutz					5	5/210
	IT-Sicherheit und Datenschutz	4/3	PA, K90		-		
AI 4.4	Wahlpflicht 1 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflicht 1 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)	4	***				

	<b>Modul (grau hinterlegt) und zugehörige Fächer</b>	<b>Sem.</b>	<b>PL</b>	<b>SL</b>	<b>Z</b>	<b>LP</b>	<b>Wichtung</b>
AI 4.5	IT-Projektmanagement					5	5/210
	IT-Projektmanagement	4/3	PA o. K90	RT			
AI 4.6	Technisches Englisch					5	5/210
	Technisches Englisch	4/3	K90 o. M	H o. R	-		
AI 5.1	IT-Servicemanagement					5	5/210
	IT-Servicemanagement	5/3	PA o. K90	-			
AI 5.2	Softwareprojekt					5	5/210
	Softwareprojekt	5/6	PA	-			
AI 5.3	Aktuelle Themen der Informatik (Seminar)					5	5/210
	Aktuelle Themen der Informatik (Seminar)	5/6	R	-			
AI 5.4	Wahlpflicht 2 (aus Informatik-Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflicht 2 (aus Informatik-Angebotskatalog)	5	***				
AI 5.5	Wahlpflicht 3 (aus Informatik-Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflicht 3 (aus Informatik-Angebotskatalog)	5	***				
AI 5.6	IT-Recht					5	5/210
	IT-Recht	5/6	M o R o K90	-			
AI 6.1	Komponentenbasierte Softwareentwicklung					5	10/210
	Komponentenbasierte Softwareentwicklung	6/5	PA o. M o. K90	-			
AI 6.2	IT-Projekt					10	5/210
	IT-Projekt	6/5	EA o. PA o. E o. M o. ED	-			
AI 6.3	Wahlpflicht 4 (aus Informatik-Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflicht 4 (aus Informatik-Angebotskatalog)	6/5	***				
AI 6.4	Wahlpflicht 5 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflicht 5 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)	6	***				
AI 6.5	Wahlpflicht 6 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)					5	5/210
	Wahlpflicht 6 (aus allgemeinem oder Informatik-Angebotskatalog)	6	***				
AI 7.1	Praxisprojekt					15	-
	Praxisprojekt	7	-	PB	Z		
AI 7.2	Bachelorarbeit mit Kolloquium					15	30/210
	Bachelorarbeit	7	BA	-	Z	12	
	Kolloquium	7	M			3	

**Anlage 2: Muster der Bachelorurkunde**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Bachelorurkunde

Die Fakultät Bau-Wasser-Boden  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* .....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

Bachelor of Science  
(abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er\* die Bachelorprüfung  
im Studiengang\* .....  
am ..... erfolgreich bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
Dekanin/Dekan

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen

### Anlage 3: Muster des Bachelorzeugnisses

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Fakultät Bau-Wasser-Boden

#### Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herrn\* .....  
geboren am ..... in .....

hat die Bachelorprüfung im Studiengang\* .....

mit der Gesamtnote .....bestanden.\*\*

Module	Leistungspunkte	Beurteilungen**
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....
Praxisprojekt	.....	.....
Bachelorarbeit mit Kolloquium	.....	.....

Thema der Bachelorarbeit .....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule) .....  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen  
\*\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, ergänzt um die numerische Form der Modulnote mit einer Nachkommastelle in Klammern

## Anlage 4: Muster des Diploma Supplements

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangsspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

### 2. QUALIFICATION

**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Bachelor of Science - B.Sc.-

**2.2 Main Field(s) of Study**

Applied Computer Science

**2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Bau-Wasser-Boden

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.4 Institution Administering Studies (in original language)**

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultät Bau-Wasser-Boden

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination**

German

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

**3.1 Level**

Undergraduate / First academic degree including thesis

**3.2 Official Length of Programme**

Three and a half years, 210 ECTS Credit Points

**3.3 Access Requirements**

Higher Education Entrance Qualification according § 18 of "Niedersächsisches Hochschulgesetz" (University Law of Lower Saxony)

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
Chairwoman/Chairman of examination committee

## 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

### 4.1 Mode of Study

Full time

### 4.2 Programme Requirements

Participants have to complete 37 course elements with an overall workload of 195 credit points (ECTS) including a 14 weeks practical phase, each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at least been passed ("ausreichend"), students complete their studies with a Bachelor thesis and a final oral examination (colloquium) with an overall workload of 15 credit points.

### 4.3 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects successfully passed in final examinations (written and oral).

### 4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

ECTS Grade: excellent: A, very good: B, good: C, satisfactory: D, sufficient: E

### 4.5 Overall Classification (in original language)

[Gesamtnote]

Based on the accumulation of grades received during the study programme and the final thesis (examinations 85,7 %, thesis 14,3 %).

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).

### 5.2 Professional Status

not applicable

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
Chairwoman/Chairman of Examination committee

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

The programme closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

### 6.2 Further Information Sources

Further information on this study programme may be obtained via the internet:

[www.ostfalia.de/ai](http://www.ostfalia.de/ai)

## 7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Urkunde/Certificate

Zeugnis/Grade Transcript

Certification Date:

\_\_\_\_\_  
Chairwoman/Chairman of Examination committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

*[Hier wird vom Studierendenservicebüro jeweils die Grafik aus der aktuellen Vorlage der HRK eingefügt]*